

97. Kann, nachdem eine ohne Vorrecht angemeldete Konkursforderung in der Tabelle als unstreitig festgestellt worden ist, die Anmeldung eines Vorrechtes noch nachgeholt oder dessen Geltendmachung mit der auf §. 133 Abs. 2 R.D. gegründeten Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begegnet werden?

II. Civilsenat. Ur. v. 13. Januar 1888 i. S. M. (Kl.) w. M. (Bekl.)
Rep. II. 293/87.

- I. Landgericht Offenburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Der . . . Angriff der Revision ist gegen die Entscheidung gerichtet, daß die der Eintragung einer angemeldeten Konkursforderung als festgestellt zur Tabelle vom Gesetze in §. 133 Abs. 2 R.D. beigelegte Wirkung eines rechtskräftigen Urtheiles auch auf den Liquidanten selbst auszudehnen sei mit der Folge, daß dieser nachträglich ein Vorrecht nicht mehr beanspruchen könne.

Diese Rüge ist nicht gerechtfertigt, denn es ist in dieser Frage der von dem Berufungsgerichte in seinen Entscheidungsgründen entwickelten Auslegung des Gesetzes beizupflichten.

Die Anmeldung im Konkurse, das ist der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Konkursverfahren und an der Befriedigung aus der Konkursmasse, welche Befriedigung gemäß §. 54 R.D. nach sechs Rangklassen erfolgt, erfordert nach §. 127 R.D. die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung sowie des beanspruchten Vorrechtes, also der Rangklasse, in welcher Befriedigung gesucht wird. Ist die letztere Angabe bei der Anmeldung versäumt, so kann sie noch nachgeholt werden, nicht nur nach Ablauf der Anmeldefrist, sondern auch noch im Prüfungstermine (§. 130 Abs. 2 R.D.); ist dies aber nicht geschehen, so gilt die lediglich als Konkursforderung eingeführte Forderung als unter §. 54 Ziff. 6 R.D. gehörig angemeldet und ihre nach Prüfung erfolgte Feststellung zur Tabelle nach §. 133 Abs. 2 R.D. gegenüber allen Konkursgläubigern wie ein rechtskräftiges Urtheil.

Die preussische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 enthielt in §. 174 die Vorschrift: „Wenn für die Forderung ein Vorrecht nicht spätestens in dem Termine in Anspruch genommen wird, in welchem

die Prüfung der Forderung stattfindet, so gehört dieselbe lediglich in die Ordnung der nicht bevorzugten Ansprüche." Die Reichskonkursordnung schließt sich in dem Anmeldeverfahren der preussischen Konkursordnung an, ergänzt dieselbe aber durch die Vorschrift des §. 133 Abs. 2, worüber die Motive besagen: „Die in der preussischen Konkursordnung nicht klar ausgesprochene materielle Wirkung des Prüfungsverfahrens rücksichtlich der als unstreitig festgestellten Forderungen bringt §. 133 Abs. 2 dahin zum Ausdrucke, daß betreffs ihrer die Eintragung in die Tabelle als ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern gelten soll.“ Hiermit soll zwar zunächst und vornehmlich der Widerspruch seitens anderer Konkursgläubiger, mögen sie angemeldet haben und im Prüfungstermine erschienen sein oder nicht, ausgeschlossen werden, allein es wird zugleich die Feststellung auch zu Gunsten der Konkursgläubiger als unabänderlich erklärt oder, wie die Motive ausdrücklich beifügen: „Die Feststellung wirkt als Judikat nicht nur für, sondern auch gegen den Liquidanten.“ Dasselbe ist in §. 135 R.O. rücksichtlich der auf Klage im ordentlichen Verfahren erlangten Feststellungsurteile verordnet, welche sich innerhalb der durch den Prüfungstermin abgesteckten Grenzen der Anmeldung zu halten haben und wie diejenigen, wodurch ein Widerspruch für begründet erklärt wird, allen Konkursgläubigern gegenüber wirken sollen.

Für die Ausschließung nachträglicher Vorrechtsansprüche spricht auch die Natur des Aktes der Feststellung zur Tabelle. Diese geschieht der Anmeldung entsprechend, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird (§. 132 R.O.). Sie ist sonach die Folge der auf freier Entschließung der Interessenten beruhenden Unterlassung des Widerspruches. Wenn aber das Gesetz eine solche nachteilige Wirkung allen Konkursgläubigern gegenüber eintreten läßt, geht es offenbar davon aus, daß ihnen die Anmeldung als eine abgeschlossene vorliegen müsse, nicht aber nach der Anerkennung eine weitere Steigerung etwa durch Inanspruchnahme eines Vorrechtes erfahren könne. Ebenso wenig konnte das Gesetz im Interesse eines geordneten und beschleunigten Verfahrens es zulassen, daß der Liquidant die durch den Eintrag seiner angemeldeten Forderung erlangten Rechte wiederaufgeben könne, um sie neu in veränderter Form anzumelden und so für die gleiche Forderung ein Vorrecht geltend zu machen. Daher wurde die Feststellung zur Tabelle

auch dem Liquidanten gegenüber mit der Wirkung einer über den Rang seiner Konkursforderung unabänderlich bestimmenden Entscheidung versehen.

Diese Annahme kann weder durch die Hinweisung darauf, daß die Konkursordnung mit dem gemeinrechtlichen Präklusionsystem gebrochen habe, widerlegt werden, da es sich nicht um Präklusion einer versäumten Anmeldung handelt, sondern um die Wirkung der auf rechtzeitige Anmeldung getroffenen Feststellung und Eintragung zur Konkursstabelle, noch durch Bezugnahme auf §. 293 Abs. 1 C.P.D., da hier die besonderen Vorschriften für das Konkursverfahren entscheidend sind.“